

Marken sess- und wohnhaft sind, dem vorgenannten Ulrich<sup>3</sup> von Brandis meinem Bruder für eigen in Pfandes Weise geschworen haben, alle und jeder für sich vorgesagte Eide zu den Heiligen mit aufgehobenen Händen, ihnen gewärtig und gehorsam zu sein, ganz in der Weise, wie sie mir bisher gehört haben ohne alle Widerrede. Und soll das alles so währen und völlig bleiben die ganze Zeit solange ich obgenannter Graf Heinrich<sup>1</sup> oder meine ehelichen Leibeserben oder mein Herr und Bruder Bischof Hartmann<sup>2</sup>, Bischof von Chur oder mein Bruder Wolf<sup>11</sup> von Brandis das nicht völlig ausgelöst und frei gemacht haben von dem vorgenannten Ulrich<sup>3</sup>, meinem Bruder oder seinen Erben mit den vorgenannten 1600 guten wohlgewichtigen Gulden nach des Briefes Text und Aussage, den mir derselbe Ulrich<sup>3</sup>, mein Bruder darüber gegeben hat, auf welche Art und Weise ich oder meine ehelichen Leibeserben oder die vorgenannten meine Brüder die Auslösung vollziehen sollen. Und soll die Auslösung nach dem Text des Briefes von uns und von niemand anderem geschehen, ohne allen Betrug. Es ist auch beredet und ausbedungen, dass dem, der diesen Brief zusammen mit dem offenen, mit seinem Siegel bekräftigten Brief des vorgenannten meines Bruders Ulrich<sup>3</sup> von Brandis innehat, das vorgenannte Land und der Umkreis und die Feste Blumenegg<sup>4</sup> mit aller Zubehör untertänig, gehorsam und gewärtig sein sollen in allen Dingen und ganz in der Weise und Art wie für den vorgenannten Ulrich<sup>3</sup> meinen Bruder oben in diesem Brief schriftlich festgelegt ist, ohne allen Betrug. Für all das soll ich und sollen meine Erben meinem vorgenannten Bruder Ulrich<sup>3</sup> oder seinen Erben oder dem, der diesen Brief innehat, rechte und gute Garant und Bürgen sein nach dem Recht dieses vorgenannten redlichen gültigen Pfandes und aller obenstehenden Vereinbarungen, wo und wie sie das jemals nötig haben vor geistlichem und weltlichem Gericht oder wo sie seiner jemals bedürftig werden ohne allen Betrug. Za wahren und offenem Zeugnis aller dieser Vereinbarungen und zu völliger fester Sicherheit gib ich obgenannter Graf Heinrich<sup>1</sup> von Werdenberg, Herr zu Vaduz dem obengenannten Ulrich<sup>3</sup> meinem Bruder von Brandis und seinen Erben oder wer diesen Brief innehat, diesen Brief besiegelt für mich und alle meine Erben mit meinem eigenen angehängten Siegel; zu grösserer fester Sicherheit bekennen wir, Hartmann<sup>2</sup> von Gottes Gnaden Bischof von Chur öffentlich mit diesem Brief, dass diese Pfandschaft und rechte redliche Einsetzung